



Finanzdepartement
Kantonale Steuerverwaltung
Amt für Wirtschaft

MERKBLATT

Bewilligungsprozess Besteuerung nach dem Aufwand

(gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG] SR 642.11, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG] SR 642.14 und Steuergesetz [StG] GS 640.000)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Bund

Art. 14 DBG

Art. 6 StHG

1.2. Kanton

Art. 17 StG

2. Besteuerung nach dem Aufwand

Personen ohne schweizerisches Bürgerrecht, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Pauschalsteuer nach dem Lebensaufwand, auch Pauschalbesteuerung genannt, zu entrichten.

2.1. Gesetzliche Grundlage EU/EFTA Staatsangehörige

Gemäss Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union, erhalten nicht erwerbstätige Personen eine Bewilligung B EU/EFTA, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen. In welcher Form dieser Nachweis erbracht werden muss und welche Dokumente hierbei ausreichend sind, wird nicht näher beschrieben.

2.2. Gesetzliche Grundlage Drittstaatsangehörige unter 55 Jahren

Bei Drittstaatsangehörigen bildet die gesetzliche Grundlage Art. 32 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Art. 32 Abs. 1 lit. c ermöglicht den Kantonen, aus wichtigen fiskalischen Gründen Drittstaatsangehörigen, welche das 55. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Diese Aufenthaltsbewilligung unterliegt nicht einem Kontingent, sondern wird ausserhalb erteilt.

2.3. Gesetzliche Grundlage Drittstaatsangehörige über 55 Jahren

Gemäss Art. 28 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) kann Drittstaatsangehörigen über 55 Jahren ohne Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Voraussetzungen dafür sind, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin das Mindestalter von 55 Jahren erreicht hat, besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzt und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Diese Aufenthaltsbewilligung unterliegt wiederum nicht einem Kontingent, sondern wird ausserhalb erteilt.

2.4. Zuzug aus einem anderen Kanton

Personen, welche die vorstehend ausgeführten Voraussetzungen erfüllen und aus einem anderen Kanton in den Kanton Appenzell Innerrhoden zuziehen, haben ebenfalls das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Pauschalsteuer nach dem Lebensaufwand, zu entrichten sofern sie im Wegzugskanton bereits nach dem Lebensaufwand besteuert worden sind.

3. Bewilligungsprozess

Der Antragsteller reicht den Antrag auf Pauschalbesteuerung bei der kantonalen Steuerverwaltung ein, welche die benötigten Unterlagen (Vgl. Tabelle auf Seite 3) einfordert. Die Steuerverwaltung prüft den Antrag und leitet diesen ans Amt für Wirtschaft weiter. Das Amt für Wirtschaft übergibt das Dossier an die Wirtschaftsförderungskommission, welches über den Antrag entscheidet. Die Steuerverwaltung übergibt dem Amt für Ausländerfragen das Dossier mit dem Entscheid der Wirtschaftsförderungskommission. Handelt es sich beim Antragsteller um einen Drittstaatsangehörigen (über oder unter 55 Jahre) übergibt das Amt für Ausländerfragen den Antrag ans Staatssekretariat für Migration (SEM). Es findet nur eine summarische Überprüfung durch das Amt für Ausländerfragen statt, bevor das Dossier an den Bund weitergeleitet wird.

3.1. Antrag Pauschalbesteuerung (bei Ehegatten sind die nachfolgenden Schritte je Ehegatte vorzunehmen)

- Gesuch um dauernden Aufenthalt im Kanton Appenzell Innerrhoden.
- Schriftlicher Antrag auf Besteuerung nach Art. 17 StG bzw. Art. 14 DBG.
- Schriftliche Bestätigung, dass der Antragsteller in den letzten 10 Jahren in der Schweiz nie besteuert wurde und dass es sich beim zukünftigen Aufenthalt in der Schweiz um den erstmaligen Aufenthalt oder um einen solchen nach zehnjähriger Landesabwesenheit handelt.
- Schriftliche Bestätigung, dass der Antragsteller nach der Übersiedelung in die Schweiz keiner Arbeitstätigkeit mehr nachgehen wird.
- Bei Zuzug aus einem anderen Kanton ist schriftlich zu bestätigen, dass bereits im Wegzugskanton eine Besteuerung nach dem Lebensaufwand erfolgte.

3.2. Vom Antragsteller einzureichende Unterlagen

Unterlagen Drittstaatsangehörige (über/unter 55 Jahre)	Unterlagen EU/EFTA Staatsangehörige
Gesuchsformular B1	Gesuchsformular A1
Fragebogen zum Gesuch um Aufenthaltsbewilligung	
Lebenslauf	Lebenslauf
Kopie gültiger Reisepass und Passfoto (1 Foto)	Kopie gültiger Reisepass oder Identitätskarte und Passfoto (1 Foto)
Nachweis über enge Beziehung zur Schweiz (nur über 55-jährige Personen)	
Schriftliche Erklärung, dass keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird und in den letzten 10 Jahren in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden hat	Schriftliche Erklärung, dass keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird und in den letzten 10 Jahren in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden hat
Nachweis Einkommens,- und Vermögensverhältnisse: Bestätigung einer Schweizer Bank über Einkommens- und Vermögensverhältnisse (oder Niederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz)	Nachweis Einkommens,- und Vermögensverhältnisse: Bestätigung einer Schweizer Bank über Einkommens- und Vermögensverhältnisse (oder Niederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz)
Kopie Miet- oder Kaufvertrag	Kopie Miet- oder Kaufvertrag
Handelsregisterauszug (wenn im HR eingetragen) von allen Schweizer Firmen, an welchen Beteiligungen bestehen	Handelsregisterauszug (wenn im HR eingetragen) von allen Schweizer Firmen, an welchen Beteiligungen bestehen
Krankenversicherungsschutz: Nachweis/Offerte einer Krankenkasse inkl. Monatsprämie und Franchise	Krankenversicherungsschutz: Nachweis/Offerte einer Krankenkasse inkl. Monatsprämie und Franchise
Betriebauszug oder gleichwertiges Dokument	Betriebauszug oder gleichwertiges Dokument
Heimatlicher, aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)	Heimatlicher, aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei Zugang aus der Schweiz, aus welcher hervorgeht, dass die Besteuerung nach dem Lebensaufwand erfolgte	Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei Zugang aus der Schweiz, aus welcher hervorgeht, dass die Besteuerung nach dem Lebensaufwand erfolgte

4. Weiterführende Informationen

- Merkblatt [Rentner/Nichterwerbstätige EU-25/EFTA](#) (Februar 2017)
- Merkblatt [Übersiedlung Rentner](#) (Februar 2017)
- Merkblatt [Besteuerung nach dem Aufwand](#)

5. Kontakt

Amt für Wirtschaft
 Markus Walt
 Marktgasse 2
 9050 Appenzell
 Tel: +41 71 788 94 40
wirtschaft@ai.ch

Kantonale Steuerverwaltung
 Werner Nef
 Marktgasse 2
 9050 Appenzell
 Tel: +41 71 788 94 01
steuern@ai.ch

6. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab dem Steuerjahr 2020.

Stand: 1. Juli 2020